

Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben

Use of adhesive pastes for scaring off pigeons

Marco König

Schlüsselwörter: Taubenvergrämung, Klebepasten, Tierschutzwidrigkeit

Zusammenfassung: Die Verwendung von Pasten oder Gelen zur Taubenvergrämung ist dann tierschutzwidrig, wenn sie die physikalische Eigenschaft des Klebens haben und ein direkter Kontakt zwischen Tauben und Vergrämungsmittel möglich ist. Die Verklebungen von Gliedmaßen, Gefieder und Schnabel der Tauben führen zur Unfähigkeit der ungehinderten Nahrungsaufnahme und Fortbewegung und damit zu länger andauernden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden. Auch ein Abdecken der Mittel mit Quarzsand kann das Verkleben der Tauben nicht verhindern und ändert daher nichts an der Tierschutzwidrigkeit. Es ist dabei unerheblich, ob das Kleben die hauptsächlichste Wirkungsweise des Mittels ist und ob das Mittel in Bezug auf andere Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Anwendung von Klebepasten zur Taubenvergrämung ist nach § 17 Nr. 2 b) Tierschutzgesetz strafbar.

Keywords: Scaring off pigeons, adhesive pastes, animal welfare violation

Summary: The use of any pastes or gels for scaring off pigeons is violating animal welfare rules, if they have the ability of pasting and if there is the possibility of direct contact between the pastes and the pigeons. The bonding of limbs, feathers and the beak of pigeons lead to the inability of the animals to eat and to move freely, which results in longer-lasting considerable pain, suffering and injuries. Even the coverage of the sticky surfaces with sand does not prevent the bonding of the animals, and thus, is an animal welfare violation. It is of no importance, whether the adhesiveness is the major mode of effect or not, and whether the pastes are approved by other legal regulations. Any use of adhesive pastes to scare off pigeons is doubtlessly a violation of § 17, No. 2 b) of the German Animal Welfare Act, and thus, it is prosecutable in Germany.

Insbesondere Hauseigentümer und -nutzer beabsichtigen Tauben von Fassaden fernzuhalten, um deren Verschmutzungen und Wertminderungen durch Taubenkot zu unterbinden. Wegen der unbefriedigenden Wirkung anderer Vergrämungsmittel, zum Beispiel Spikesystemen, Netzen, Gittern oder Drähten, werden dabei zunehmend Klebepasten/Klebegele angewendet. In den letzten Jahren sind diese zum Beispiel unter den Bezeichnungen „NOPALOMA“, „PLATINUM“ oder „RESPIKE Taubenfrei“ angeboten worden.

Bei der Verwendung von Taubenabwehrsystemen sind unter anderem Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ zu beachten. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist

1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist

2) Hirt/Maisack/Moritz: TierSchG Kommentar, 3. Auflage (2015), § 17 Rn. 50

es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese verbunden ist (dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind). Nach § 17 Nr. 2 b) wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Da Tauben unter Umständen als Schädlinge eingestuft sind, sind in diesen Fällen tierschädigende Handlungen gegen sie zulässig. Allerdings müssen diese Handlungen verhältnismäßig sein, das heißt so schonend erfolgen, wie dies nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist.² Insbesondere dürfen für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes keine alternativen, weniger schädigenden Methoden zur Verfügung stehen.

Den in Rede stehenden viskösen Taubenvergrämungspasten ist gemein, dass sie



Bild 1:

Verklebungen am Kopf einer Taube

- Gefieder großflächig und hochgradig mit zäher, pastöser, klebriger und durchsichtiglänzender Masse verklebt (exemplarisch rote Pfeile)
- zusätzlich sandiger Schmutz eingeklebt (exemplarisch gelbe Pfeilspitzen)
- Schnabelspitze äußerlich teils hochgradig mit dieser Masse und eingeklebtem sandigem Material verklebt (grüne Pfeile)
- innerhalb des Schnabels fokaler Nachweis der klebrigen Masse mit sandigen Beimengungen (grüner Pfeil)

(Quelle: LAV Sachsen-Anhalt FB 4)

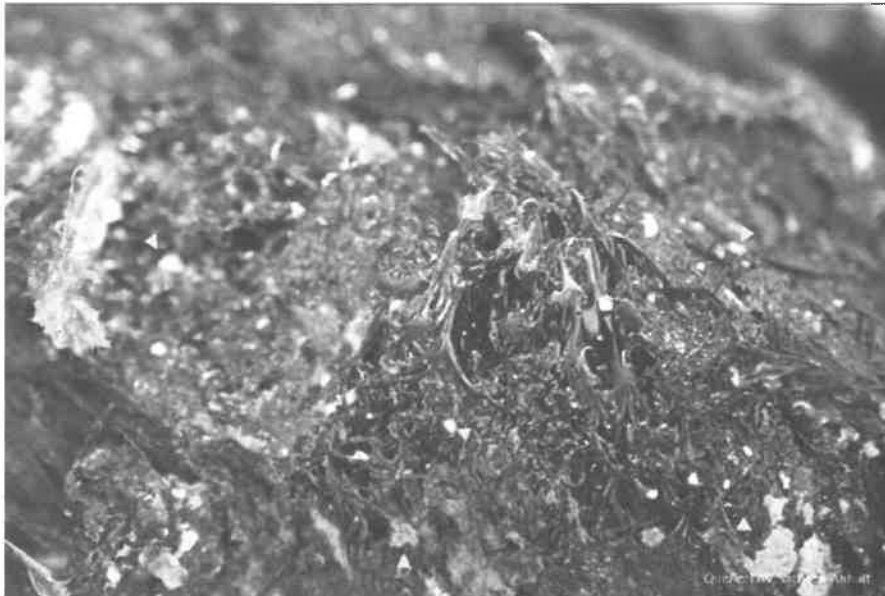


Bild 2:

Verklebungen im Gefieder einer Taube

- Gefieder großflächig und hochgradig mit zäher, pastöser, klebriger und durchsichtig-glänzender Masse verklebt (exemplarisch rote Pfeile)
- zusätzlich sandiger Schmutz eingeklebt (exemplarisch gelbe Pfeilspitzen)

(Quelle: LAV Sachsen-Anhalt FB 4)

Abstreuen der Pastenstränge mit Quarzsand – zu Verklebungen bei den Vögeln führt und damit tierschutzwidrig ist. Dafür wurden mittels eines künstlichen Taubenfußes, der bezüglich der Dimensionierung lebenden Tauben nachempfunden wurde, die Auswirkungen von einfachem Aufsitzen und von Trippeln der Vögel auf Oberflächen mit Klebesträngen untersucht. Ein Teil der aufgetragenen Klebesträge wurde mit Quarzsand abgestreut, der andere blieb unbehandelt. Die Kontaktversuche mit nicht abgestreuten und abgestreuten Klebesträngen wurden jeweils bei drei Temperaturen durchgeführt: 5 °C, 20 °C und 30 °C. In den Untersuchungen wurde Folgendes festgestellt:

1. Ein Abstreuen der Klebesträge mit Quarzsand kann den Kontakt der Taubenfüße mit der Vergrämungspaste und damit Kleben der Paste an den Füßen verringern aber nicht verhindern.
2. Das Ausmaß der Verschmutzung (Klebestreuanhaftung) der Taubenfüße ist von der Dicke der Quarzsandschicht abhängig. Die Dicke der wirksamen Quarzsandschicht ist allerdings begrenzt, weil nicht anhaftender Quarzsand – zum Beispiel unter Witterungseinflüssen – abrieselt. Zudem ist davon auszugehen, dass krallenbewehrte

eine stark klebende Wirkung entfalten. Sie haften dadurch auf den Untergründen, auf die sie aufgebracht werden, aber auch an nahezu allem, was mit ihnen in Berührung kommt. Die Taubenvergrämungspasten sind damit geeignet, Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel von Tauben und auch anderer Vögel zu verkleben, sobald diese mit der Paste in Berührung kommen. Dass diese unlöslichen Verklebungen, die zur Unfähigkeit der ungehinderten Nahrungsaufnahme und Fortbewegung führen, erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen und diese länger – in der Regel bis zum Verenden der Tiere – anhalten, ist unstrittig. Dies bestätigt auch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft.³

Weil alternative Methoden zur Vergrämung von Tauben zur Verfügung ste-

hen, sind die so zugefügten erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zudem vermeidbar.

In den Anwendungsvorschriften der Hersteller zur Verwendung der Vergrämungspasten ist deshalb regelmäßig angeführt, dass die Pasten nach der Aufbringung auf Hausfassaden mit einer mitgelieferten Folie oder mit Quarzsand abzudecken sind. Damit soll der unmittelbare Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Paste und damit das Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel verhindert werden.

In einer vom Tierschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt veranlassten Untersuchung wurde geprüft, ob die Verwendung der Vergrämungspasten – hier: PLATINUM – auch bei Verwendung laut Herstellervorschrift – hier: vollflächiges

3) JGT: Rechtliche Einschätzung der Verwendung von Klebefallen zur Vergrämung von Tauben; Persönliche Mitteilung



Bild 3:

Taubenfüße nach Test ohne Quarzsandauf-
lage nach Trippeln

(Quelle: DLG)

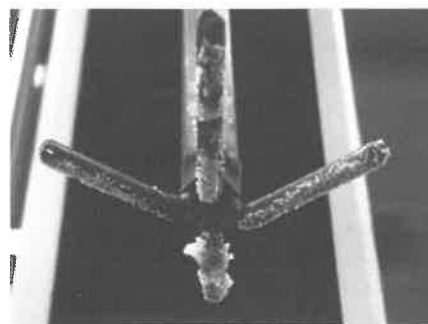


Bild 4:

Taubenfüße nach Test mit Quarzsandauf-
lage nach Trippeln

(Quelle: DLG)

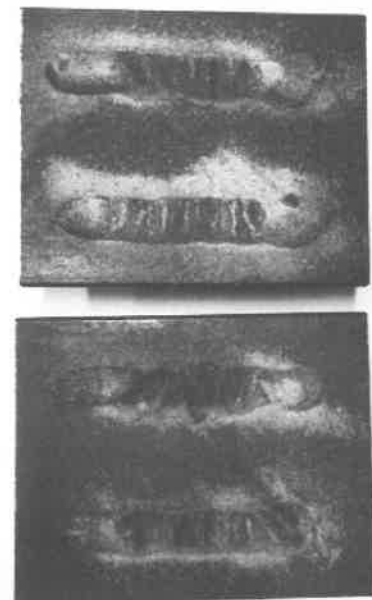


Bild 5:

Klebesträge mit Quarzsandauf-
lage nach Trippeln

(Quelle: DLG)

Vogelfüße in der Realität die Quarzsandschicht auch bei größerer Dicke durchbrechen, in die Klebepaste eindringen und dadurch verschmutzen (verkleben).

3. Die Verschmutzung (Verklebung) der Taubenfüße wurde dann nochmals verstärkt, wenn ein Trippeln der Tauben anstatt bloßen Aufsitzens simuliert wurde. Von einem solchen Verhalten der Tauben ist in der Regel auszugehen, zumal dann wenn der Erstkontakt der Tauben mit der (abgestreuten) Klebepaste von den Vögeln als unangenehm empfunden wird.
4. Da ein Entfernen der Klebepaste von den Gliedmaßen oder aus dem Gefieder der Vögel durch diese selbst nicht möglich ist, die verklebten Bereiche also klebrig bleiben, ist davon auszugehen, dass beim Versuch der Vögel, die Verschmutzung mit dem Schnabel zu reinigen, Klebepaste am Schnabel hängen bleibt und auch dort zu Verklebungen führt.
5. Die Klebewirkung der Paste ist im Bereich von 5°C bis 30°C temperaturunabhängig.
6. Die Adhäsionskraft der Klebepaste verhindert nicht, dass die Tauben oder andere Vögel nach dem Aufsitzen auf die Klebestränge wieder fortfliegen. Die schädigende Wirkung tritt allein durch das Verschmutzen (Verkleben) von Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnabel ein.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass auch eine Anwendung der in Rede stehenden Vergrämungspasten nach Anwendungsvorschrift – also ein Abdecken der ausgebrachten Klebestränge mit Quarzsand – den Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Klebepaste nicht verhindert. Durch diesen Kontakt kommt es zum Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel und damit zur tierschutzwidrigen Schädigung.

In den von den Herstellern der Pasten mitgelieferten Unterlagen ist regelmäßig aufgeführt, dass die Pasten keine toxischen Eigenschaften haben. Möglicherweise ist das so – aus biochemisch-toxikologischer Sicht. Aber die Pasten haben die physikalische Eigenschaft des Klebens – das verursacht die schädigende Wirkung.

Das in den Anwendungsvorschriften einiger Klebepasten (z. B. „NOPALOMA“) in der Vergangenheit beschriebene Abde-

cken der Klebestränge mit mitgelieferten Folien wird dadurch unmöglich, dass gegenwärtig zu den Vergrämungsmitteln keine Folien mitgeliefert werden.

Andernfalls wäre zusätzlich zu prüfen, ob die Abdeckung der Klebestränge mit solchen Folien einen Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Klebepaste und damit das Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel verhindert.

Um über die Anwendbarkeit der verschiedenen auf dem Markt befindlichen Vergrämungspasten zu entscheiden, müsste man jede anzuwendende Paste darauf prüfen, ob sie die (physikalische) Eigenschaft des Klebens am Vogelgefieder hat und die Möglichkeit des direkten Kontaktes Vogel – Paste besteht. Wird beides bejaht, ist die Anwendung tierschutzwidrig (Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden).

Dabei ist es unerheblich, ob das Kleben die Hauptwirkung des Mittels ausmacht oder nur ein „Nebeneffekt“ ist. Manche Hersteller von Vergrämungspasten geben zum Beispiel an, dass die Hauptwirkung des Mittels in optischen und olfaktorischen Reizen bestehen (Paste soll für Tauben aussehen wie Feuer und durch Geruch vergrämen). Wenn die Paste aber „nebenbei“ auch noch klebt und die Tauben Berührungskontakt haben können, ist sie tierschutzwidrig.

Auch die Tatsache, ob die Mittel nach anderen Rechtsvorschriften möglicherweise zugelassen sind, ändert nichts an der Tierschutzwidrigkeit.

Zwar heißt es in § 13 Tierschutzgesetz „Es ist verboten ... ; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind.“, aber der Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirt, Maisack, Moritz 3. Auflage) stellt klar: „Nach dem Gesetzeswortlaut könnte man meinen, Vorschriften anderer Rechtsgebiete ... seien vom Tierschutz freigestellt.

Dies wäre aber unzutreffend, denn auch diese Vorschriften sind materielles Tierschutzrecht ...“⁴ Es ändert also auch nichts, wenn die Vergrämungsmittel beispielsweise eine Zulassung nach Biozid-VO haben.

Fazit:

Die Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben führt auch bei Verwendung nach Anwendungsvorschrift der Hersteller dazu, dass Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel der Tauben und anderer Vögel verkleben. Dies bewirkt, dass betroffene Vögel bei der ungehinderten Nahrungsaufnahme und ungehinderten Fortbewegung beeinträchtigt werden – da-

durch werden ihnen länger anhaltende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Wegen der Tierschutzwidrigkeit dieses Sachverhaltes – insbesondere wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 13 Tierschutzgesetz – ist die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben zu untersagen.

Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist nach § 17 Nr. 2b) TierSchG strafbar.

Für die Tierschutzwidrigkeit von Taubenvergrämungsmitteln gilt (in pragmatischer Kurzform):

Eigenschaft Kleben + Möglicher direkter Kontakt = Tierschutzwidrig nach § 13 Tierschutzgesetz

(Der vollständige Prüfbericht der DLG Test-Service GmbH 18-244-A ist beim Verfasser erhältlich.)

Kontaktanschrift:

Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter des Landes
Sachsen-Anhalt
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Telefon: +49 391 567 1844
E-Mail:
tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de
Marco.Koenig@mule.sachsen-anhalt.de

4) Hirt/Maisack/Moritz: TierSchG Kommentar, 3. Auflage (2015), § 13 Rn. 6